

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	50 (1953)
Heft:	5
Artikel:	Schulden
Autor:	Zwicky, R. C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulden.

Von *R. C. Zwicky*, Winterthur.

Die Frage lautet: „Wie beurteilt der Armenpfleger Schulden seiner Klienten, und welche Kategorien unterscheidet er?“

Ein Ansporn zu dieser Abhandlung bot sich mir, als ich hörte, daß ein Armenpfleger einen Gesuchsteller, der um Bezahlung rückständiger Krankenkassen- und Verbandsbeiträge nachsuchte, mit den Worten abgewiesen hat, die Armenpflege bezahle keine Schulden. Dieser kleine Vorfall zeigt wieder einmal, daß der bekannte „allgemein gültige“ Grundsatz, wonach die Armenpflege keine Schulden bezahlen dürfe und müsse, von manchen Armenpflegern mißverstanden wird, und daß diese zwischen Schulden und „Schulden“ nicht zu unterscheiden vermögen. Sie trennen die Begriffe Schulden und Rückstände nicht voneinander. Und ohne diese Unterscheidung können wir gar nicht an solche Hilfsgesuche herankommen und schneiden uns deshalb nicht selten ins eigene Fleisch. Jeder Armenpfleger weiß, wie groß die Zahl der Unterstützungsfälle ist, bei denen es sich um Schulden und Rückstände aller Art handelt, und daß viele Petenten deswegen zu uns kommen, weil sie bedrängt werden und ihnen der Boden unter den Füßen zu heiß wird. Dabei ist bald herausgefunden, ob man es mit notorischen Schuldenmachern zu tun hat oder mit Leuten, die unverschuldet in eine Notlage gerieten und deshalb ihren normalen Verpflichtungen nicht mehr gerecht werden konnten.

Vorerst ist einmal festzustellen, um welche Arten von Schulden oder Rückständen es sich handelt. Da sind z. B. Darlehensschulden. Diese können bei Privaten, Kollegen und Nachbarn, bei Wohltätern, bei Darlehens- und Wucherbanken gemacht worden sein. Es können Mietzinsschulden oder -rückstände, verfallene Bankzinsen und Amortisationen oder Schulden bei Lebensmittelgeschäften und Möbellieferanten vorliegen.

Ist einmal abgeklärt, um was es eigentlich geht, um wirkliche Schulden oder kurzfristige Rückstände, um eine bei der Armenpflege bereits bekannte Familie oder um „Erstmalige“, dann kann der Armenpfleger entsprechende Schlüsse ziehen und sein Vorgehen wählen. Er wird ganz anders vorgehen bei einem Petenten, der bereits mehr oder weniger regelmäßig unterstützt wird, als bei einem, der sich erstmals an die Fürsorge wendet. Dem alten Kunden hat man vielleicht schon einmal oder gar wiederholt aus der Patsche geholfen. Nun kommt er wieder mit einer Liste von Schulden, und das, obschon man seine laufende Unterstützung den Verhältnissen angepaßt und ihn materiell so gestellt hat, daß er wie andere Familien in gleichen Verhältnissen hätte auskommen können ohne Schulden machen zu müssen. Wenn es nicht schon geschehen ist, muß den Ursachen solcher Mißwirtschaft nachgegangen werden. Diese können verschiedener Art sein, wie z. B. wirtschaftliche Untüchtigkeit der Ehegatten, unnötiger Geldverbrauch der Eltern oder der Kinder, verheimlichte geldliche Verpflichtungen (Abzahlungen, Alimente), Kreditmißbrauch usw. Bei neuen in Schulden verstrickten Kunden liegen möglicherweise die gleichen Ursachen zugrunde, doch bleibt zu prüfen, ob nicht ungünstiges Lohneinkommen die tiefere Ursache der Not ist. Ist das letztere der Fall, so kann zur Deckung der Schulden bzw. Rückstände eine rückläufige oder für eine bestimmte Zeitlang eine monatliche Unterstützung bewilligt werden. Gleichzeitig ist indes eine Kontrolle darüber zu führen, ob mit der bewilligten Hilfe auch wirklich Ordnung im Haushalt gemacht wird. Versuche, die Gläubiger zu einer Reduk-

tion ihrer Forderungen auf die Hälfte oder um 20 bis 30% zu veranlassen, wie man das in der Regel bei wirklichen Schuldensanierungen macht, sollten u. E. bei Erstlingsfällen nicht unternommen werden, weil die Vorgänge doch nicht immer dicht halten und der Eingriff der Armenpflege doch einer Kreditschädigung gleichkäme. Mancher Gläubiger hat schon erklärt, daß er nur der Kinder wegen Brot und Milch und anderes geliefert oder die Miete gestundet habe.

Es kommt vor, daß Hausbesitzer und Warenlieferanten sich direkt und gar ohne Wissen des Schuldners an die Armenpflege um Bezahlung wenden. Solchen Begehren darf nicht entsprochen werden. Ausnahmen sind denkbar, wenn der Bedrängte wegen schwerer Krankheit oder Internierung nicht selbst handeln kann und ein Übel dringend abzuwenden ist; eine genaue Prüfung bleibt indes Voraussetzung. Der Armenpfleger wird in der Regel verlangen, daß sich der Schuldner selber an die Unterstützungsbehörde wende. Und wenn er es nicht tut, so soll er ihn machen lassen! Der Armenpfleger soll ihm nicht nachlaufen oder ihn vorladen. Entweder besinnt sich der Schuldner eines besseren oder er wendet sich an eine private Hilfsquelle, deren es übergenug gibt. Meist wird er jedoch die notwendige Hilfe nicht erhalten, so daß er mit der Zeit doch den Weg zur Armenpflege findet. Dort weiß man ja auch am besten, wie verworrene Schuldverhältnisse bei fachmännischer Behandlung geordnet und auf einen Betrag herabgesetzt werden können, den eine Armenpflege aufbringen oder ein rechtschaffener Mann schrittweise abtragen kann.

In wenigen Fällen wird man da, wo ungenügender Verdienst zu einer Notlage geführt hat, diesen zu verbessern suchen, indem man an den Arbeitgeber wegen Lohnerhöhung gelangt. Dieser Weg ist von Armenpflegern schon beschritten worden, aber nicht immer mit Erfolg. Firmen und Meister nehmen da oft einen merkwürdigen und einseitigen Standpunkt ein, und man trifft auch bei solchen Gelegenheiten immer wieder die weitverbreitete Abneigung und Ablehnung gegen alles, was von der Armenpflege kommt. Man möchte mit dieser Institution am liebsten gar nichts zu tun haben. Ich weiß von einer an drei Großfirmen gerichteten Anfrage einer Armenpflege, worin diese die Frage aufwarf, wie es komme, daß rüstige Arbeiter bei voller Arbeitszeit und einem durchschnittlichen Familienbestand nicht so viel verdienen können, daß sie ohne Hilfe der Armenpflege zu existieren vermögen. Das Ergebnis der Anfrage war, daß eine Firma gar nicht antwortete, die zweite mitteilte, sie könne sich in einen Disput hierüber nicht mit der Armenpflege einlassen, das gehe diese nichts an, und die dritte in ausführlicher und interessanter Art Stellung nahm, wobei das Problem des Leistungslohnes und die vertragliche Bindung an die Verbandsabkommen ins Feld geführt wurden. — Man wird bei Nachfragen beim Arbeitgeber ja immer Vorsicht und Rücksicht walten lassen müssen und solche ohne Wissen und Zustimmung des Petenten in der Regel überhaupt nicht machen, es sei denn, daß von seiner Seite richtige Angaben und Lohnausweise nicht erhältlich sind.

Wenn eine Frau mit einer Schuldenlast an die Armenpflege gelangt, muß man sie fragen, ob der Mann von ihrem Schritt Kenntnis habe. Wenn nicht, ist das Begehren zurückzustellen. Der Mann muß unterrichtet und zur Auskunfterteilung vorgeladen werden. Es kommt leider häufig vor, daß gewisse neuzeitliche Fürsorgestellen in solchen Angelegenheiten glauben, ohne Befragen des Haushaltungsvorstandes mit der Frau allein die Dinge regeln zu können. Die Aussprache mit dem Manne ergibt oft wertvolle Anhaltspunkte darüber, wie der Haushalt geführt wird. Viele Männer halten ihre Frauen zu kurz mit dem Haushaltungsgeld und

sagen ihnen nicht, was sie verdienen. Andere wieder geben zwar ihren ganzen Lohn zu Hause ab, überlassen dann aber alle Sorge um die Haushaltführung der Frau und wollen von allem Drum und Dran nichts wissen, bis die Katastrophe eingetreten ist. — Frauen und Männer fallen auch häufig auf Suggestionen und Reklame-tricks herein, lassen sich von Prospekten, Hausierern und Vertretern aller Art hineinlegen. Ist einmal der Schuldenberg da, so macht man neue Schulden, indem man Darlehen aufnimmt bei Verwandten und Bekannten, bei Banken oder beim Arbeitgeber und hängt so die Schulden von einem Nagel an den andern. Wie oft kommen solchermaßen bedrängte Leute zu uns und ersuchen zwecks Regulierung ihrer Schulden und Rückstände um eine bestimmte Summe gegen Rückerstattung, weil sie es dann leichter hätten, nur an einem Orte Abzahlungen leisten zu müssen. Sie wollen beileibe nicht eine Unterstützung, nur einen Vorschuß, ein Darlehen. — Man muß sich fragen, ob es ein gutes oder ein schlechtes Zeichen sei, wenn die Leute Schulden machen, ehe sie an die Armenpflege gelangen. Entschieden täten sie besser, wenn sie rechtzeitig zu uns kämen und nicht auf jene hören würden, die ihnen vor dem sogenannten „schweren Gang“ zur Armenpflege das Gruseln beizubringen versuchen. Es ist ja bedenklich, daß oft Leute diesen abgedroschenen Spruch anbringen, von denen man glaubte, daß sie einen besseren Einblick in die Tätigkeit der Armenpflege besitzen.

Bei der Regulierung einfacher Rückstände, die nicht weit zurückliegen, wird man darauf Bedacht nehmen, die Petenten nicht unnötig dadurch an den Pranger zu stellen, indem die Rückstände mittels Gutscheinen beglichen werden. Durch Ausrichtung des errechneten Betrages in bar kann das gegenseitige Vertrauen geweckt und gefördert werden.

Ein anderes Verfahren schlagen wir ein, wo es sich um eine richtige Schuldenwirtschaft handelt. Da zeigt man einfach die kalte Schulter mit dem Bemerk, die Armenpflege bezahle prinzipiell keine Schulden. Wie es etwa in der Praxis mit diesem Prinzip bestellt ist, hat uns ein Bezirksrat gezeigt, der in einem Rekursfall erklärte, die Armenpflegen kämen öfters in den Fall, Schulden übernehmen zu müssen. Die Rekurrentin hat denn auch Recht bekommen, und es mußten ihre Möbelschulden bezahlt werden. Wie hätte dieser Bezirksrat denn anders handeln können, wenn nicht das erwähnte Prinzip schon längst überlebt wäre? Man kann es noch als Ausrede gelten lassen, wenn man an eine faule Sache nicht herantreten will. Die Lieferanten sind doch auch oft froh, wenn ihnen die Armenpflege ihre Gutshaben bezahlt, wobei dann immerhin in Anrechnung gebracht werden soll, daß in ihren Forderungen die Gewinnmarge einkalkuliert ist, die man vom Betrag abziehen kann, ohne daß sie Verlust erleiden müssen.

Wo also sollen die Armenpflegen mit der Deckung von Schulden Ausnahmen machen? Man wird sich fragen: Handelt es sich um lebensnotwendige Bezüge, um Nötiges oder Unnötiges, Entbehrliches oder Unentbehrliches? Käme der Ersatz gepfändeter Gegenstände teurer zu stehen? An einem zürcherischen Armenpflegekurs wurde berichtet, daß man es bei einem Möbellieferanten, der kein Entgegenkommen zeigte, auf den sofortigen Abtransport des Hausrats habe ankommen lassen und bereits die Fuhré bereitstand, die der betreffenden Familie den nötigen Ersatz brachte. In einem andern Falle habe ein Armenpfleger den zu teuren Radioapparat bei einer unterstützten Familie „unter den Arm genommen“ und diesen beim Lieferanten gegen einen billigeren umgetauscht.

Bei Mietzinsschulden ist es nicht ratsam, solche auf Monate zurück ohne weiteres zu decken. Bei gekündigten Wohnungen wird ohne Aufhebung der Kündi-

gung oder der bereits eingeleiteten Exmission überhaupt nichts bezahlt, was allerdings in Zeiten der Wohnungsnot, die eigenes Recht geschaffen hat, nicht immer leicht durchführbar ist. Der Fall tritt auch oft ein, daß die Armenpflege einen Wohnsitzwechsel begrüßt und trotz der Umzugskosten so billiger davonkommt. Wird die alte Wohnung geräumt, kann der Vermieter für die Mietschulden Hausrat beschlagnahmen lassen. Man trifft bei unterstützten Leuten ja auch oft Prunkstücke an, die in der neuen Wohnung leicht entbehrt werden können. Mit einem solchen Schuldner hatten wir kürzlich zu tun und haben sein Gesuch abgelehnt, weil er bei gutem Einkommen keinen Rappen Miete bezahlt und nicht einmal die eingegangenen Atermieten zweckentsprechend verwendet hat. — In das Kapitel der Zwangslagen gehört es auch, wenn auf der Schuldenliste Gas und Elektrisch aufgeführt sind und Stromstopp angekündigt ist, oder wenn die Holzrechnung vom vorigen Winter noch nicht beglichen ist und kein neues Holz geliefert wird. Ähnliche Überlegungen sind nötig, wenn die Raten für Nähmaschinen nicht bezahlt sind und die Leute Kinder haben, für die geflickt werden soll, sofern die Frau überhaupt flicken kann.

In der Bekämpfung der Schuldenwirtschaft werden verschiedene Wege eingeschlagen, wie ja die Fälle auch ganz verschieden sich darbieten. Oft neigt man dazu, eine Lohnverwaltung durchzuführen. Erfahrene Armenpfleger aber wissen, welche Unmenge von Arbeit, Verdruß und Enttäuschung solche Maßnahmen mit sich bringen und wie mager oft auch der Erfolg ist. Handkehrum ist wieder die alte Lotterwirtschaft mit einem neuen Schuldenberg da. Zum gleichen Mißerfolg führen manchmal auch das Bestellen von Patronen oder Familienfürsorgerinnen. Letztere geben sich meistens alle Mühe, kochen und flicken mit der betreuten Frau, zeigen ihr die Vorteile einer richtigen Haushaltführung im allgemeinen, legen mit ihr ein Haushaltungsbuch an und zeigen, wie man die Kinder zur Mitarbeit heranzieht. Stellt man dann die Kontrolle ein, so muß man schon nach wenigen Monaten erkennen, daß alles wieder ist wie ehedem. Gewiß gehen diese Fürsorgerinnen und Patrone in der Hilfeleistung oft zu weit, indem sie die Leute sofort mit allem möglichen ausstatten wollen und große Forderungen an die Armenpflege stellen, und wenn sie dort nicht alles bekommen, was sie wollen, einfach auf den Bettel gehen und so der Armenpflege in den Rücken schießen, wie es ja auch in den Fällen geht, wo Private, Pfarrämter und andere Hilfsstellen sich verwahrloster Familien annehmen, oft ganz ungeeignete Maßnahmen treffen, Geld wie Heu auftreiben und so letzten Endes der Armenpflege dauerhafte Kunden zuhalten.

Eine Anleitung und Aufmunterung zum Schuldenmachen ist wohl auch eine fehlgeleitete öffentliche Meinung und das schlechte Vorbild der bekannten Schuldenwirtschaft von Gemeinden und Staat. „Schuldenmachen ist gäng und gäbe.“ Gewiß ist der Einfluß solcher Gesinnung und solchen Handelns vorhanden und wirkt demoralisierend.

Aus bisherigen offiziellen Äußerungen von Armenbehörden sollen hier noch einige Beispiele aufgeführt werden.

Im Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 4. August 1949 wird gesagt, daß die Empfänger von Armenhilfe zu eigener Anstrengung angehalten werden müssen, was dadurch erreicht werden könne, daß man Schulden bezahle, wenn der Bedürftige dadurch für längere Zeit oder dauernd von der Armenpflege loskomme, oder wenn der Armenpflege sonst sicher zu erwartende noch größere Kosten entstehen würden, so bei Gefahr der Wegnahme der mit Eigentumsvorbehalt auf Abzahlung gekauften Möbel, oder wenn infolge ausstehender

Hypothekarzinsen der Verlust des Hauses drohe, oder wenn der Verdienst wegen Einstellung der Materiallieferungen bei Zahlungsrückständen verunmöglich würde. — Ausgeschlossen sind Gutsprachen oder Übernahme von Kosten, welche einem Schuldner nur die Unannehmlichkeiten der Betreibung ersparen.

Zum Schlusse seien noch einige Entscheide der kantonalen Armendirektion Zürich erwähnt:

„Das Bestehen alter Schulden bei genügendem Gegenwartseinkommen ist nicht gleichbedeutend mit Unterstützungsbedürftigkeit, auch dann nicht, wenn Verlustscheine vorliegen. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum gestattet das Auskommen ohne Armenhilfe. Das Schuldenzahlen gehört nicht zu den Aufgaben der Armenpflege.“

„Wenn der Unterstützte ein Geschäft betrieb, kann nicht einfach auf Grund von Geschäftsschulden das Bestehen von Unterstützungsbedürftigkeit und unbegründeter Verzicht auf Unterstützung für die ganze Dauer des Betriebes angenommen werden. Die Aktiven, welche zur kritischen Zeit den Schulden gegenüberstanden, sind mit zu berücksichtigen.“

„Wenn trotz ausreichenden Verdienstes Schulden gemacht werden, so bildet das keinen Beweis für unbegründeten Verzicht.“

„Der Verzicht auf Armenunterstützung ist in den Verhältnissen nicht begründet, wenn er nur durch Bettel und Schuldenmachen bei ungenügendem Einkommen möglich wurde.“

Es wäre eine dankbare und zeitgemäße Aufgabe unserer Hofjuristen, dem Verhalten der Armenbehörden zu dieser Frage eine neue Prägung zu geben.

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

vom 29. September 1952 ersetzt jenes vom 25. Juni 1903, revidiert am 26. Juni 1920, und enthält in seinen 59 Artikeln eine Reihe wichtiger Neuerungen. Es trat am 1. Januar 1953 in Kraft und regelt den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes von *Gesetzes wegen* durch eheliche oder uneheliche Abstammung, Standesänderung und Heirat (Art. 1 bis 11) sowie Erwerb und Verlust durch *behördlichen Beschluss*: ordentliche Einbürgerung, Wiedereinbürgerung, erleichterte Einbürgerung (Art. 12 bis 48).

Beachtung verdient vor allem Art. 9 in Verbindung mit Art. 58. Darnach können Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten wollen, ihr Schweizerbürgerrecht behalten, auch wenn sie die Nationalität ihres künftigen Mannes erwerben. Sie müssen zu diesem Zweck vor oder spätestens bei der Eheschließung eine diesbezügliche Willenserklärung unterzeichnen*. — Alle gebürtigen Schweizerinnen, die durch Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht verloren haben, können während des ganzen Jahres 1953 ein Gesuch um kostenlose Wiedereinbürgerung stellen, obschon sie im Besitz eines ausländischen Bürgerrechtes sind. Dieses Gesuch ist an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern zu richten, das die nötigen Anweisungen veröffentlicht hat.

Gemäß Art. 18 erfolgt die *Wiedereinbürgerung* durch die Bundesbehörde und ist unentgeltlich. Nach Art. 19 können Frauen, die das Schweizerbürgerrecht verloren haben, wieder eingebürgert werden: a) wenn der Ehemann gestorben ist oder die Ehe ungültig erklärt oder geschieden wurde oder wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben; b) wenn die Frau aus entschuldbaren Gründen die Beibehaltungserklärung nach Art. 9 nicht abgegeben hat; c) wenn die Frau staatenlos geworden ist.

* Das Nähere regelt ein Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate vom 30. Dezember 1952.